

Bundesbeschluss über den Nachtrag I zum Voranschlag 2013

vom 12. Juni 2013

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 167 der Bundesverfassung¹,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 27. März 2013²,
beschliesst:*

Art. 1 Nachtragskredite

Für das Jahr 2013 werden als erster Nachtrag zum Voranschlag 2013 der Schweizerischen Eidgenossenschaft gemäss besonderem Verzeichnis folgende Voranschlagskredite bewilligt:

- | | | |
|----|-----------------------------------|---------------------|
| a. | Erfolgsrechnung: Aufwände von | 307 819 122 Franken |
| b. | Investitionsbereich: Ausgaben von | 36 020 000 Franken |

Art. 2 Ausgaben

Im Rahmen der Finanzierungsrechnung für das Jahr 2013 werden zusätzliche Ausgaben von 343 839 122 Franken genehmigt.

Art. 3 Der Ausgabenbremse unterstellte Zahlungsrahmen

Der Zahlungsrahmen «Produktion und Absatz 2012–2013» wird um 2 500 000 Franken aufgestockt.

Art. 4 Schlussbestimmung

Dieser Beschluss untersteht nicht dem Referendum.

Ständerat, 12. Juni 2013

Der Präsident: Filippo Lombardi
Der Sekretär: Philippe Schwab

Nationalrat, 6. Juni 2013

Die Präsidentin: Maya Graf
Der Sekretär: Pierre-Hervé Freléchoz

¹ SR 101

² Im BBl nicht veröffentlicht.

